

# SATZUNG DES VEREINS

## Nordrhein-Westfälische Gesellschaft für Endokrinologie & Diabetologie e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Nordrhein-Westfälische Gesellschaft für Endokrinologie & Diabetologie e.V.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, §§ 51 ff. AO.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Endokrinologie und des Diabetes mellitus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltung gemeinsamer Fachtagungen, die Förderung klinischer und praktisch-ärztlicher Tätigkeiten einschließlich der Patientenschulung und sozialmedizinischer Aufgaben sowie die ärztliche Fortbildung und Förderung der regionalen wissenschaftlichen Kooperation auf dem Gebiete von Endokrinologie und Diabetologie. Die Gesellschaft versteht sich als regionaler Ansprechpartner von Behörden und Institutionen einschließlich der Landesorganisationen, kassenärztlichen Vereinigungen sowie der Betroffenen-Verbände.

Die Ziele, Aktivitäten und Maßnahmen der Deutschen Gesellschaft für Endokrinologie und der Deutschen Diabetes-Gesellschaft sollen auf Landesebene unterstützt und den regionalen Besonderheiten angepaßt werden.

- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

#### § 3.1. Ordentliche Mitgliedschaft

- 3.1.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Arzt werden, der sich in besonderer Weise der Erkennung und Behandlung von Endokrinopathien bzw. des Diabetes mellitus widmet, sowie derjenige, der auf dem Gebiete von Endokrinologie und Diabetes mellitus durch wis-

senschaftliche Tätigkeit hervorgetreten ist. Das Aufnahmegesuch ist an den Sekretär des Vereins zu richten. Im Rahmen seines Aufnahmegesuchs muß der Antragsteller zwei Bürgen benennen, die bereits Mitglied des Vereins sind und die Bürgschaft durch ihre Unterschrift bestätigen.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Gibt der Vorstand einem Aufnahmegesuch nicht statt, so ist dies dem Bewerber unter Bekanntgabe der Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. Verbleibt der Vorstand bei seiner ablehnenden Entscheidung, so hat der Bewerber innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen das Recht, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über sein Gesuch anzurufen, die dann abschließend über das Aufnahmegesuch entscheidet.

3.1.2. Das ordentliche Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu leisten. über die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.1.3. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch den Austritt des Mitglieds. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) durch den Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluß, über den der Vorstand mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Ausschlußgründe liegen dann vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält oder die Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.

### § 3.2. Fördernde Mitglieder

3.2.1. Neben den ordentlichen Mitgliedern mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung gibt es noch fördernde Mitglieder.

3.2.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Firma werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell oder materiell unterstützen will. Über seine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2.3. Das fördernde Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet. Es unterstützt den Verein nach seinem Ermessen. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht.

### § 3.3. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder können Diabetesberater/innen DDG, alle an der Endokrinologie und Diabetes interessierten medizinisch-technischen Assistenten/innen, Diätassistenten/innen, Krankenschwestern und -pfleger sowie qualifizierte Arzthelferinnen und auf dem Gebiet von Endokrinologie und Diabetologie langjährig tätigen geprüften Pharmareferenten/innen werden.

Für ihre Aufnahme, den Austritt und den Ausschluß gelten die Bestimmungen über die ordentlichen Mitglieder entsprechend.

Die assoziierten Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### § 3.4. Ehrenmitglieder

Verdiente Mitglieder und auch Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder bedarf, zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Die Ehrenmitglieder sind wie ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

#### § 3.5. Austritt

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Der Austritt erfolgt durch Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, gegenüber dem Vorstand, der in diesem Falle durch den Sekretär vertreten wird.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Sekretär, der zugleich Schatzmeister ist
- d) dem Pressesprecher
- e) und fünf weiteren Mitgliedern

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Sekretär jeweils allein vertreten.

5.2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

5.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 6 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht, die ihm obliegenden Aufgaben auf einen Geschäftsführer, mit dem ein gesonderter Anstellungsvertrag abzuschließen ist, zu delegieren.

## § 7 Mitgliederversammlung

7.1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen werden, ein.

7.2. In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

- a) Vorlage des Jahresberichts,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- d) ggf. Wahlen.

7.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen vom Vorstand benannten Dritten geleitet. Einigen die Mitglieder des Vorstandes sich nicht auf einen Versammlungsleiter, so übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.

7.4. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
- d) Satzungsänderung,
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand sofort ohne Einhaltung von Fristen und Formen die zweite Versammlung abhalten, unter der Voraussetzung, daß bei der Einberufung der beschlußfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.
- 7.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 7.7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Art und Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

#### § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 9.1. Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.  
  
Soweit Satzungsänderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird der im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zur Vertretung berechnigte Vorstand, siehe § 5.1., unwiderruflich bevollmächtigt, diese selbständig vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.
- 9.2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Falle frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 9.3. Eine Änderung dieser Vorschrift (Ziffer 9.2.) ist nur mit der unter dieser Ziffer normierten Mehrheit möglich.

- 9.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Gesellschaft für Endokrinologie und die Deutsche Diabetes-Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, oder mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde heute, am 12.07.1995 in der vorliegenden Form festgestellt.